

Nach S. 2 „hat“ die Behörde die jeweils erlaubten Maximalmengen (Gramm-Gesamt, -Marihuana u./o. -Haschisch) anzupassen, wenn die AnbauV entspr. Änderungen nach § 11 Abs. 6 Nr. 1 anzeigt, zB weil die Mitgliederzahl gestiegen ist (**Änderungsbescheid**). S. 2 macht die geänderte Mitgliederzahl zur Voraussetzung für die Änderung d. Bescheids („wenn die Anbauvereinigung aufgrund veränderter Mitgliederzahlen nachweist, dass“). Das ist **sachlich verfehlt** u. greift zu kurz. Denn eine **veränderte Mitgliederzahl** darf ziel- u. zweckentspr. nicht d. alleinige Maßstab für eine Bedarfsveränderung sein. So kann sich zB die erste u. w. möglich vorsichtige Einschätzung zur Bedarfsdeckung (nach Abs. 3 S. 1 eigens als „voraussichtlich erforderlich“ zum Gegenstand d. Bescheids gemacht) auch bei unveränderter Mitgliederzahl als zu niedrig erweisen. Ebenfalls aber dann besteht – bis zu den ges. Abgabegrenzen – ein berechtigtes Änderungserfordernis, das die Behörde (trotz d. entgegenstehenden Formulierung in S. 2) zu berücksichtigen u. d. Änderungsbescheid umzusetzen hat. In jedem Fall muss das Änderungserfordernis plausibel dargelegt sein. Bei d. Festlegung d. Maximalmengen sind die ges. **mtl. Abgabegrenzen** pro Mitglied aus § 19 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Wenn die AnbauV die im Erlaubnisbescheid festgelegten max. jährlichen Eigenanbau- u. Weitergabemengen wiederholt überschreitet, droht ein Widerruf d. Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 Nr. 2, → § 15 Rn. 4; § 26 Abs. 3).

D. Bedingungen u. Auflagen (Abs. 4)

In Abs. 4 ist v. **§ 36 Abs. 1 VwVfG** Gebrauch gemacht. Abs. 4 sieht die Möglichkeit v. Nebenbestimmungen in Form v. Bedingungen u. Auflagen vor. Diese sind in § 36 Abs. 2 Nr. 2 u. 4 VwVfG legaldefiniert.

Beides kann die zuständige Behörde nach **pfllichtgem. Ermessen** erlassen, um die Erfüllung d. Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 3 sicherzustellen, zB Auflage für best. Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden o. Anbauflächen. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auch unter d. aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) erlassen werden, dass noch fehlende o. unvollständige Angaben u. Nachweise iSv § 11 Abs. 4 nachgereicht werden (so ausdr. in § 12 Abs. 1 S. 2).

Die Nebenbestimmungen unterliegen unterschiedslos einer **strengen Zweckbindung** u. dürfen nur dann erlassen werden, wenn die Erlaubnis ohne die Nebenbestimmung (noch) nicht erteilt werden dürfte, weil die Erlaubnisvoraussetzungen, ausgehend v. den in § 11 Abs. 4 abschl. angeführten Antragsunterlagen, sonst nicht erfüllt sind, zB weil noch einzelne Angaben o. Nachweise fehlen o. diese unvollständig sind. Nebenbestimmungen, die diese ausdr. ges. Anforderung nicht erfüllen, sind **mangels Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig** (u. daher isoliert anfechtbar). Unzutreffend hat das VG Würzburg (Urt. v. 4.2.2026 – W 6 K 25.797) eine Auflage als rechtmäßig erachtet, die einer AnbauV die Dokumentation d. Mitwirkung jedes Mitglieds im Umfang von sechs Stunden pro Jahr auferlegt. Weder die individuelle Mitwirkung an sich noch in dieser Form noch eine Dokumentation ist Erlaubnisvoraussetzung (→ § 17 Rn. 20). Insbes. unzulässig sind Auflagen, die der (Überwachungs-)Behörde nur den späteren Vollzug ihrer Tätigkeit erleichtern (zB Auflage, Erlaubnisbescheid ausgedruckt im befriedeten Besitztum für die Behörde vorzuhalten oder proaktive Mitteilung d. Änderung der üblichen Vereinsöffnungszeiten).

Bis dahin bleibt die **Erlaubnis schwebend unwirksam** (insges. dazu auch BT-Drs. 20/8704, 110 mit einigen, durchaus **kritisch** zu beurteilenden, Beispielen, ua

weil die ordnungsgem. Erfüllung der dort in Bezug genommenen Nr. 7 v. § 11 Abs. 4 ausdr. lediglich eine „Angabe“ u. keine (weiteren) „Nachweise“ fordert; u. zwar auch nicht, wenn d. Status d. befriedeten Besitztums v. voraussichtlich zu endgültig wechselt). **Voraussetzung** für die Erteilung einer schwebend unwirksamen Erlaubnis ist in jedem Fall, dass die Behörde das Vorliegen zwingender Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 anhand d. bereits vorliegenden Angaben u. Nachweise abschl. prüfen kann (BT-Drs. 20/8704, 110).

- 7 Gründe für eine **auflösende Bedingung** (§ 158 Abs. 2 BGB) d. Erlaubnis sind schwerlich erkennbar. Sie dürften auch zu Rechtsunsicherheit führen. Weitere Versagungsgründe (als die ges. vorgesehenen) dürfen die Behörden nicht etwa d. Auflagen kreieren. § 14 schreibt zwingend die Nebenbestimmung d. **zeitlichen Befristung** vor (s. auch § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

- 8 AnbauV haben die Möglichkeit, gegen materiell rechtswidrige Bedingungen o. Auflagen **Rechtsschutz** zu suchen; allg. sind Einzelheiten, auch aufgrund verschiedener Ansichten d. Senate d. BVerwG, rechtlich nach wie vor umstr. (statt aller BeckOK VwVfG/Tiedemann § 36 Rn. 83 ff.). Jede Auflage ist insoweit gesondert zu betrachten.

Zudem besteht für AnbauV grds. Anspruch auf Einsicht in sämtliche Verwaltungsvorgänge wie Verwaltungsakten, Beiakten u. hinzugezogene Akten aus § 29 Abs. 1 VwVfG (**Akteneinsicht**, s. Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) u. gem. dem voraussetzungslosen „Jedermannrecht“ d. § 1 Abs. 1 IFG.

Wer einer vollziehbaren Auflage iSv § 13 Abs. 4 vorsätzlich o. fahrlässig zuwiderhandelt, begeht eine **OWi** (§ 36 Abs. 1 Nr. 8). Zudem droht dann d. Widerruf d. Erlaubnis (→ § 15 Rn. 9).

§ 14 Dauer der Erlaubnis

¹Die Dauer der Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen. ²Sie kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf Antrag verlängert werden; die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend für die Verlängerung der Erlaubnis.

A. Normzweck

- 1 § 43 sieht eine **Evaluation d. Gesetzes** vor. Zu evaluieren sind die Auswirkungen des G auf den Kinder- u. Jugendschutz, den Gesundheitsschutz u. auf die cannabisbezogene Kriminalität. Um diese Evaluation ergebnisoffen u. ggf. erforderliche Anschlussmaßnahmen zu ermöglichen, sieht § 14 die Erteilung einer zeitlich befristeten Erlaubnis vor (BT-Drs. 20/8704, 110).

B. Befristung auf 7 Jahre

- 2 Die Erlaubnis nach § 13 „ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen“ (S. 1). Es besteht insoweit für die zuständige Behörde **kein Spielraum**; davon zu unterscheiden ist § 13 Abs. 4. **Anders im MedCanG** (§ 10 Nr. 1), wonach die Erlaubnis grds. unbefristet gilt u. nur unter engen Voraussetzungen befristet werden

„kann“. Die Bemessung d. Zeitraums „sieben Jahre“ erfolgt in der Praxis ausdr. Tag genau ab dem Zeitpunkt d. Bescheidung.

C. Verlängerung d. Erlaubnis

Sind mindestens fünf Jahre seit dem Tag d. Erlaubniserteilung verstrichen, kann **3** d. jeweilige Erlaubnisinhaber (AnbauV in der Rechtsform eV o. eG) bei d. jeweils zuständigen Behörde einen Antrag auf Verlängerung d. bestehenden Erlaubnis für die Zeit nach Ablauf d. siebenjährigen Befristung stellen. Eine besondere Antragsform sieht (wie § 11 auch) § 14 nicht vor (BT-Drs. 20/8704, 110 jedoch ohne einen ges. Anhalt „schriftlichen Antrag“).

Die Vorschriften über die Erlaubniserteilung (Erlaubnisanforderungen, Ver- sagungsgründe, Inhalt d. Erlaubnis) sind auf die Prüfung d. beantragten Erlaubnis- verlängerung entspr. anzuwenden (BT-Drs. 20/8704, 110). Das sind zuvörderst die §§ 11–13. Die Angaben u. Nachweise aus § 11 Abs. 4 Nr. 1–4 u. 6–12 liegen d. Be- hörde gem. § 11 Abs. 6 Nr. 1 ohnehin „aktuell“ vor; für einen „Neuantrag“ besteht insoweit grds. kein Grund. Trotz d. weiteren, auf den § 11 Abs. 4 Nr. 5 bezogenen Mitteilungspflichten in § 11 Abs. 6 Nr. 2 u. 3 kann sich die Neueinholung eines Führungszeugnisses u. einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anbieten.

Der **Wortlaut v. S. 2 Hs. 1** ist missglückt. Auch § 14 selbst wird als eine Vor- schrift über die Erlaubniserteilung (§§ 11–15) auf „die Verlängerung der Erlaubnis“ entspr. Anwendung finden. Der Verlängerungszeitraum steht nicht im pflichtgemä- ßen Ermessen d. jeweils zuständigen Behörde. Bei d. Erlaubnisverlängerung han- delt es sich insoweit um eine neue weitere Erlaubnis iSd §§ 11 ff., für die S. 1 gilt. § 14 steht auch einer wiederholten Verlängerung d. Erlaubnis nicht entgegen. Im Falle d. Verlängerung wird die neue Frist v. dem Ablauf d. vorigen Frist an berech- net (entspr. § 190 BGB). **4**

§ 15 Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

(1) **Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung**

1. ein befriedetes Besitztum nutzt, das nicht in der Erlaubnis bezeichnet ist,
2. die nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen wiederholt überschreitet,
3. wiederholt Cannabis mit einem höheren THC-Gehalt als 10 Prozent an Heranwachsende weitergibt oder wiederholt die nach § 19 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Weitergabemengen überschreitet,
4. von der Erlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Er- teilung keinen Gebrauch gemacht hat; die Frist kann von der zuständi- gen Behörde verlängert werden, wenn von der Anbauvereinigung ein berechtigtes Interesse an einer Verlängerung der Frist glaubhaft ge- macht wird, oder
5. ihren Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 29 wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

A. Normzweck

- 1 Die Erlaubnis ist ein begünstigender VA iSd § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG (→ § 11 Rn. 2). § 15 gibt d. zuständigen Behörde die Möglichkeit, die erteilte Erlaubnis nachträglich in best. Fällen ganz o. teilweise zu widerrufen bzw. zurückzunehmen u. so auf eine veränderte Sach- u. Rechtslage reagieren bzw. rechtswidrige Zustände beseitigen u. Fehler korrigieren zu können.

Abs. 1 führt gesetzesspezifische Widerrufsgründe an, welche die allg. Widerrufsgründe nach § 49 VwVfG teilw. verdrängen. Für die Rücknahme der Erlaubnis gilt gem. Abs. 2 nur der allg. § 48 VwVfG.

Widerruf u. Rücknahme dienen der Gesetzmäßigkeit d. Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) u. sollen verhindern, dass sich eine AnbauV vollständig o. teilweise der gem. §§ 26 ff. laufenden behördlichen Überwachung entzieht (RefE CanAnbauG v. 6. 7. 2023, 103).

B. Einzelne Widerrufsgründe (Abs. 1)

- 2 Die einzelnen Widerrufsgründe des Abs. 1 stehen unabhängig nebeneinander (s. Nr. 4 aE „oder“); jeder einzelne Grund kann einen Widerruf d. Erlaubnis rechtfertigen u. muss für sich geprüft u. bejaht werden. Den Gründen in Abs. 1 Nr. 1–5 ist gemein, dass die AnbauV wegen eines nachträglichen Verstoßes gegen gesetzesspezifische Pflichten nicht mehr auf den Bestand d. Erlaubnis vertrauen darf.

Ein Verschulden d. AnbauV, namentlich d. handelnden Personen, o. eine gesteigerte Verantwortlichkeit (zB Leichtfertigkeit) ist jeweils nicht erforderlich.

Zu den Nr. 2 u. 3 (Mengen- u. THC-Gehaltsüberschreitung) bestehen gem. § 26 entspr. laufende u. anlassbezogene Berichts- u. Informationspflichten.

- 3 **Nr. 1 (Nutzung v. erlaubnisfremdem befriedeten Besitztum):** Nach Nr. 1 kann die Erlaubnis (**teilweise** → Rn. 10) widerrufen werden, wenn die AnbauV ein befriedetes Besitztum nutzt, das nicht in d. Erlaubnis bezeichnet ist. Die Bestimmung beruht auf **§ 11 Abs. 4 Nr. 7 u. 10, § 13 Abs. 2**. Danach muss die Erlaubnis das befriedete Besitztum (§ 1 Nr. 22), insgesamt u. die einzelnen Teile, eindeutig bezeichnen. Nur innerhalb dieses behördlich genehmigten u. der Erlaubnis zwingend zugrunde liegenden befriedeten Besitztums sind d. AnbauV Eigenanbau u. Weitergabe v. Cannabis erlaubt (zur Weitergabe § 19 Abs. 1 u. 2). Ein Widerruf d. Erlaubnis kommt daher erst recht in Betracht, wenn d. Anbau o. die Weitergabe auf Flächen außerhalb v. einem befriedeten Besitztum iSd KCanG stattfindet.

Beispielhaft für Nr. 1 führt d. Gesetzgeber den Fall an, dass die AnbauV ihren **Sitz** geändert hat u. dies der Behörde nicht nach § 11 Abs. 6 Nr. 1 mitteilt (BT-Drs. 20/8704, 111). Bei dem Sitz d. AnbauV handelt es sich jedoch um den durch die Satzung bestimmten Sitz (zB Bonn). Dieser begründet ua die Zuständigkeit d. Registergerichts u. den allg. Gerichtsstand. An dem **Sitzort** eines eV o. einer eG befinden sich die Leitung u. Verwaltung der so verfassten AnbauV o. deren Betrieb. Indes bezeichnet der d. die Satzung bestimmte Sitz nicht die exakte Lage o. den Ort

d. Anbau- bzw. Weitergabefähigkeit. Insoweit vermag d. Sitz(ort) nicht ein „genutzter“ Teil d. im Erlaubnisantrag u. in d. Folge im Erlaubnisbescheid – in d. Praxis zB mittels einer postalischen Anschrift, einer Flurstücknummer, eines Grundrisses, einer Draufsicht u. eines Lageplans mit Nutzungskennzeichnung – exakt zu bezeichnenden befriedeten Besitztums einer AnbauV zu sein. So unterscheiden auch § 11 Abs. 4 Nr. 1 u. Nr. 7 zwischen d. Angabe der „Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung“ u. d. Angabe der „Lage ... des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer“.

Nr. 2 (Überschreitung v. Eigenanbau- u. Weitergabemengen): Nach 4
Nr. 2 kann die Erlaubnis (**teilweise** → Rn. 10) widerrufen werden, wenn die AnbauV die nach **§ 13 Abs. 3** im Erlaubnisbescheid festgelegten max. jährlichen Eigenanbau- u. Weitergabemengen wiederholt überschreitet. Die Mengen basieren zunächst auf den Angaben d. AnbauV nach § 11 Abs. 4 Nr. 6, 8 u. 9. Hierauf ist die Erlaubnis zu begrenzen. Das insoweit überschießende Cannabis ist nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 **nicht weitergabefähig** u. gem. § 18 Abs. 3 unverzüglich **zu vernichten**. Widerrufsrelevant kann also ausschl. sein, wenn die AnbauV eine – bei einer Pflanze nicht gänzlich zu vermeidende – Überproduktion nicht vernichtet, sondern stattdessen an die Mitglieder weitergibt (s. auch § 26 Abs. 3 für den Nachweis zur Einhaltung v. § 13 Abs. 3).

Die Behörde hat die jeweils erlaubten Maximalmengen (Gramm-Gesamt, -Marihuana u./o. -Haschisch) anzupassen, wenn die AnbauV entspr. Änderungen nach § 11 Abs. 6 Nr. 1 anzeigt u. plausibel darlegt (§ 13 Abs. 3).

Die Überschreitung d. erlaubten Maximalmengen muss für einen möglichen Widerruf ausdr. „**wiederholt**“ stattfinden, also „**mehrere Kalenderjahre**“ (BT-Drs. 20/8704, 111). Einen gewissen Umfang d. Überschreitung (zB erheblich iS eines nachhaltigen Verstoßes) setzt Nr. 2 nicht voraus, um die Erlaubnis widerrufen zu können. Dies spielt aber in d. Verhältnismäßigkeit u. Abwägung eine Rolle (→ Rn. 12).

Nr. 3 (Nichtbeachtung v. THC-Grenzen o. Weitergabemengen für Heranwachsende): Gem. Nr. 3 kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die AnbauV wiederholt gegen die nach **§ 19 Abs. 3 S. 2 u. 3** eigens für Heranwachsende (§ 1 Nr. 20) geltenden ges. Vorgaben verstößt:

- Der THC-Gehalt d. Cannabis darf 10% nicht übersteigen.
- Die Weitergabe v. Cannabis ist begrenzt auf max. 25 Gramm/Tag u. 30 Gramm/Monat.

Die Missachtung d. jeweiligen Vorgabe muss „wiederholt“ stattfinden (→ Rn. 4).

Insbes. zur Einhaltung d. ges. Höchstgehalts für THC in § 19 Abs. 3 S. 3 (Verweis auf § 19 Abs. 3 S. 2 in § 18 Abs. 2 unzutr.) haben die AnbauV regelmäßig Stichproben v. dem angebotenen Cannabis zu nehmen.

Nr. 4 (Nichtgebrauch v. Erlaubnis): Grds. erlaubt Nr. 4 den Widerruf d. 6
Erlaubnis für den Fall, dass die AnbauV **zwei Jahre nach Erlaubniserteilung** keinen Gebrauch v. der Erlaubnis gemacht hat; **anders im MedCanG** (§ 11 Abs. 1): zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre kein Gebrauch. Umgekehrt kann eine AnbauV auf d. Grundlage d. nach § 11 Abs. 4 Nr. 1–12 abschl. einzureichenden Angaben u. Nachweise (einschl. voraussichtliche Lage d. befriedeten Besitztums u. voraussichtliche Größe d. Anbauflächen) eine Erlaubnis erhalten (u. muss dies ggf. auch) u. kann sich dann auf dieser Grundlage in Ruhe um die weiteren Vorbereitungen kümmern.

Die Frist kann jedoch verlängert werden, wenn die AnbauV ein **berechtigtes Interesse** an einer Verlängerung d. Frist glaubhaft machen kann. Nicht vorgesehen ist also ein automatisches Erlöschen d. Erlaubnis bei Nichtgebrauch (so zB in § 35 Abs. 1 S. 1 KWG). Für die Berechnung d. Frist ist d. Zugang des Erlaubnisbescheids bei d. AnbauV maßgeblich (entspr. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

Nr. 4 soll zum einen die behördliche Überwachung erleichtern u. zum anderen AnbauV die Möglichkeit geben, eine Erlaubnis zu erhalten, sofern in dem jeweiligen Bundesland v. d. Möglichkeit d. § 30 Gebrauch gemacht worden ist, die zulässige Zahl d. AnbauV lokal bzw. regional zu begrenzen (BT-Drs. 20/8704, 111).

- 7 Wann v. der Erlaubnis nach §§ 11 ff. **Gebrauch gemacht worden ist**, regelt das KCanG nicht. Da es weder für die Erlaubnispflicht noch danach auf den Umfang d. ausgeübten Tätigkeit ankommt u. es sich bei den jeweils erlaubten Eigenanbau- u. Weitergabemengen um Höchstgrenzen handelt, reicht es zur Aufrechterhaltung d. erteilten Erlaubnis mit Blick auf § 14 Abs. 1 aus, wenn innerhalb d. Zweijahresfrist mit dem gemeinschaftlichen **Eigenanbau v. Cannabis (ernstlich) begonnen** wird (= unmittelbares Ansetzen zu einer d. erlaubten Umgangsformen). Die (erste) Weitergabe d. so angebauten Cannabis könnte auch erst nach Ablauf d. Frist erfolgen, ohne dass ein Nichtgebrauch vorläge. Ein insoweitiger Teilwiderruf scheidet aus. Nicht ausreichend sind hingegen bloße **Vorbereitungshandlungen** (zB Aufbau d. Mitgliederverwaltung, Anmietung Räumlichkeiten o. Technik o. deren Kauf, Kauf v. Betriebsstoffen, Einstellung Mitarbeiter, Schulungen, Erstellung v. Wirtschaftsplänen). Diese Handlungen sind v. d. Erlaubnispflicht nicht umfasst.

- 8 Eine Verlängerung d. Frist trotz Nichtgebrauch ist im Einzelfall möglich, wenn die betr. AnbauV ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Weder d. Gesetzeswortlaut noch die –materialien geben dazu näher Auskunft. Für das berechtigte Interesse genügt daher – wie allg. in §§ 43 Abs. 1, 113 Abs. 1 S. 4 VwGO – „jedes nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falles anzuerkennende **schutzwürdige Interesse** rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art“ (BVerwG NVwZ 2013, 1481 (1482); BeckOK BtMG/Weinzierl § 10 Rn. 8). AnbauV ist anzuraten, ihre erlaubnisbezogenen Aktivitäten „hin zum Eigenanbau“ zu dokumentieren u. bei einem möglichen Nichtgebrauch für eine Fristverlängerung rechtzeitig vor Fristablauf auf die zuständige Behörde zuzugehen.

Es bedarf keines Strengbeweises im prozessordnungsrechtlichen Sinn. Eine **Glaubhaftmachung** reicht aus (§§ 29, 32 VwVfG). Die Behörde muss also aus der Begr. der AnbauV für das „berechtigte Interesse an einer Fristverlängerung“ erkennen können, ob die vorgebrachten Gründe als triftig anerkannt werden können (BVerwG NVwZ-RR 1997, 133 (134)). Dazu kann jedes Mittel zur Herstellung d. notwendigen Plausibilität nutzen. Auch eine Versicherung an Eides Statt (§ 294 ZPO) ist möglich.

Abs. 1 Nr. 4 steht auch einer wiederholten Verlängerung der Frist nicht entgegen. Im Falle d. Verlängerung wird die neue Frist v. dem Ablauf d. vorigen Frist an berechnet (entspr. § 190 BGB).

- 9 **Nr. 5 (Verstoß gegen Duldungs- u. Mitwirkungspflichten):** Gem. Nr. 5 kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die AnbauV (ihre vertretungsberechtigten Personen; o. ihre entgeltlich Beschäftigten o. ihre Mitglieder) ihren Duldungs- u. Mitwirkungspflichten nach § 29 wiederholt nicht o. nicht vollständig nachkommt.

C. Teilwiderruf der Erlaubnis (Abs. 1)

Ein teilw. Widerruf d. Erlaubnis kann nach Abs. 1 erfolgen, wenn die Erlaubnis nur noch für verringerte Eigenanbau- o. Weitergabemengen v. Cannabis o. nur noch für Teile d. befriedeten Besitztums d. AnbauV fortgelten soll. Die Entscheidung setzt voraus, dass die Erlaubnis in diesem Sinne teilbar ist. Die verbleibende **Rest-Erlaubnis** muss ihrerseits rechtmäßigen Bestand haben können. Ein Teilwiderruf d. erteilten Erlaubnis liegt auch darin, dass dieser nachträglich eine Nebenbestimmung beigelegt wird (§ 49 iVm § 36 VwVfG; speziell § 13 Abs. 4).

D. Gründe nach §§ 48, 49 VwVfG (Abs. 2)

Für den Widerruf o. die Rücknahme einer erteilten Erlaubnis gelten nach Abs. 2 ausdr. außer dem KCanG insbes. die Regeln d. §§ 48, 49 VwVfG über die Rücknahme rechtswidriger u. den Widerruf begünstigender VA. Die speziellen Widerrufsgründe d. Abs. 1 Nr. 1–5 sind also nicht abschl. (dort auch „insbesondere“).

Vor allem kommen die Widerrufsgründe in **Nr. 2 u. 3 v. § 49 Abs. 2 S. 1 VwVfG** in Betracht (Nichterfüllung einer Auflage, s. auch § 36 Abs. 1 Nr. 8; nachträgliches Eintreten v. Versagungsgründen gem. § 12, ua Verstoß gegen Vorgaben d. Gesundheits-, Kinder- u. Jugendschutzes, so BT-Drs. 20/8704, 111).

E. Ausübung des Widerrufsermessens

Liegen die Voraussetzungen für einen Widerrufsgrund vor, entscheidet die Behörde nach **pflichtgemäßem Ermessen**, ob die Erlaubnis widerrufen werden soll. Dabei muss die Behörde den Zweck v. § 15 KCanG, § 49 VwVfG (**Ultima Ratio**), des einzelnen Widerrufsgrundes u. den Sinn u. Zweck d. ursprünglichen VA sowie d. KCanG insgesamt berücksichtigen. Es gilt d. **Grds. d. Verhältnismäßigkeit**; die verschiedenen Interessen sind besonders sorgfältig zu ermitteln u. abzuwägen. So darf etwa ein dem Grunde nach bereits bei Erlaubniserteilung vorliegender, v. der Erlaubnisbehörde aber **nicht erkannter Versagungsgrund** nicht automatisch zu einer Rücknahme d. Erlaubnis führen. Die Behörde muss stets prüfen, ob d. Schutzzweck des jeweiligen Versagungsgrundes im Lichte aller gesetzgeberischen Grundentscheidungen im Einzelfall dennoch eingehalten ist (zB bei Unterschreitung d. Mindestabstands gem. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Fall 1); eine Rücknahme wäre dann unverhältnismäßig. Bei der Prüfung ist insbes. der Vertrauensschutz (als Bestandsschutz) zu berücksichtigen.

Abschnitt 2 Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen

§ 16 Mitgliedschaft

(1) Anbauvereinigungen dürfen nur Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. ²Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.

(3) ¹Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. ²Die Selbstauskunft nach Satz 1 ist von der Anbauvereinigung drei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie

1. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

²Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies der Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Anbauvereinigungen, die Vereine sind, haben in ihrer Satzung eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten sowie den Verlust der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen.

²Anbauvereinigungen, die Genossenschaften sind, haben in ihrer Satzung den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen sowie in ihrer Satzung zu regeln, dass an ein Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben werden darf.

(6) Vorstandsmitglieder und sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein.

A. Überblick

- 1 Eine AnbauV darf insgesamt **höchstens 500 Mitglieder** haben. Aufnahmefähig als Mitglied sind nur nat. Personen, die mind. das 18. Lebensjahr vollendet u. einen Wohnsitz o. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland iSd KCanG haben. Eine Person darf zeitgleich nur Mitglied in einer AnbauV sein. Die Mitgliedschaft in einer AnbauV hat eine Mindestdauer v. drei Monaten. Für Vorstandsmitglieder u. sonstige vertretungsberechtigte Personen gilt **Selbstorganschaft**.

Dementspr. ist die Satzung auszugestalten (zu Pflichtinhalten d. Satzung auch § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 5). Ansonsten bleibt die **Satzungsautonomie** unberührt (ausdr. BT-Drs. 20/8704, 107, 112).